

## Kleintransportgewerbe im grenzüberschreitenden Verkehr

Sehr geehrte Unternehmer,

die Fachgruppe hat bereits im Sommer 2020 darüber informiert, dass die Berufs- und Marktzugangsregelungen (VO 1071/2009 und VO 1072/2009 idF VO 2020/1055) ab 21. Mai 2022 auch für jene Unternehmer gelten, die **grenzüberschreitende** Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, **deren zulässige Gesamtmasse 2,5 t überschreitet**, durchführen. Das bedeutet, dass diese Unternehmer auch

- eine EU-Lizenz benötigen,
- fachlich befähigt sein müssen,
- die Kriterien der Leistungsfähigkeit zu erfüllen haben (allerdings statt den bekannten Werten € 9.000 und € 5.000 nur € 1.800 und € 900),
- zuverlässig sein müssen
- über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung verfügen müssen und
- einen Verkehrsleiter benennen müssen.

Indirekt betroffen von der Einbeziehung dieser „Kleintransportunternehmungen“ durch den europäischen Gesetzgeber sind auch die konzessionierten Güterbeförderungsunternehmer, da nun zusätzlich für die genannten Fahrzeuge (grenzüberschreitender Verkehr 2,5-3,5 t) € 900 (pro eingesetztem Fahrzeug) im Rahmen der Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden muss.

**Leider fehlt es bisher an der notwendigen, nationalen operativen Umsetzung. Wir sind daher derzeit nicht in der Lage, abschließend und rechtssicher zu informieren.** Die WKO ist laufend mit den Behörden - sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene - im Gespräch, um eine möglichst pragmatische Umsetzung zu erreichen. Über den aktuellen Stand der Gespräche können wir wie folgt berichten:

- Auch national soll der in den Verordnungen vorgesehene Anwendungsbereich zu Grunde gelegt werden.
  - Das bedeutet, dass nur Unternehmungen betroffen sind, die **grenzüberschreitende Güterbeförderungen** mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse **2,5 t überschreitet**, durchführen.

- Fachliche Befähigung
  - Die fachliche Befähigung ist mittels Befähigungsprüfung nachzuweisen.
  - Personen, die nachweislich in den letzten **10 Jahren** vor dem Stichtag 20. August 2020 ein Kleintransportunternehmen geführt haben, sollen **von der Befähigungsprüfung ausgenommen** sein.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir so zeitnah wie möglich informieren.

Freundliche Grüße



Ing. Bruno Urschitz  
Fachgruppenobmann



Mag. Andreas Michor  
Geschäftsführer